

# **ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE MANDACH**

vom 05. Dezember 1997

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**  
§ 1 - § 11
- II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT**  
§ 12 - § 15
- III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**  
§ 16 - § 22
- IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**  
§ 23 - § 29
- V. ABGABEN**  
§ 30 - § 49
- VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**  
§ 50 - § 52
- VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**  
§ 53 - § 54

Die Einwohnergemeinde Mandach, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, beschliesst:

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1**

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt, erneuert, ändert, und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Bei technischer und wirtschaftlicher Zweckmässigkeit regelt sie mit Nachbargemeinden oder Industriebetrieben der Region mittels spezieller Verträge das Erstellen, den Betrieb, die Erneuerung, die Änderung und den Unterhalt gemeinsamer Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>4</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

## **§ 2**

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 3**

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

## **Aufgaben der Gemeinde**

## **Projekt- und Kredit- bewilligung**

## **Gemeinderat**

- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

#### § 4

#### Gewässerschutzstelle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

<sup>2</sup>Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## **§ 5**

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup>In Quellschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

## **§ 6**

Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

## **§ 7**

<sup>1</sup>Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

<sup>3</sup>Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>4</sup>Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

## **§ 8**

<sup>1</sup>Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

## **Kanalisationsplanung**

### **Oeffentliche Abwasserleitungen**

### **Private Abwasseranlagen**

### **Sanierungsleitungen**

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

## **§ 9**

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

## **Abwasseranlagen**

## **§ 10**

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind, soweit privates Grundeigentum betroffen ist, vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 schriftlich zu regeln. Wenn es der Berechtigte verlangt, wird auf seine Kosten der Eintrag ins Grundbuch vorgenommen.

## **Durchleitungsrecht**

## **§ 11**

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen (vermasste Ausführungspläne der Werkleitungen).

## **Abwasserkataster**

## II. ANSCHLUSSPFLICHT & ANSCHLUSSRECHT

### § 12

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### **Anschlusspflicht**

### § 13

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Bei Neu- und Umbauten ist das wenig verschmutzte Niederschlagswasser bis zum Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes separat abzuführen, so dass zu einem späteren Zeitpunkt problemlos auf eine Entwässerung im Teiltrennsystem umgestellt werden kann.

<sup>4</sup>Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

### **Anschlussrecht**

### § 14

<sup>1</sup>Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

### **Bestehende Abwasseranlagen**

## **§ 15**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

## **Anschlussfrist**

### **III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

#### **§ 16**

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Bewilligungsgesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

<sup>2</sup>Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

<sup>3</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### **§ 17**

<sup>1</sup>Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

<sup>4</sup>Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

#### **Gesuch für private Abwasseranlagen**

#### **Gesuchsunterlagen**

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, und Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse, erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwasser-einleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebs-eigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

<sup>5</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## **§ 18**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungs-aufwand überbunden werden.

## **Prüfungskosten**

## **§ 19**

<sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.

## **Baubeginn, Geltungsdauer**

<sup>2</sup>Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## **§ 20**

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für jede Aenderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

## **Projektänderung**

## **§ 21**

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

<sup>2</sup>Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation wird mittels Kanalfernsehen abgenommen. Diese Abnahme wird durch die kommunale Gewässerschutzstelle jährlich veranlasst. Die Kosten der Erstabnahme sind in der Anschlussgebühr enthalten. Jede weitere Abnahme geht zu Lasten der Bauherrschaft.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der in Absatz 1 genannten Abnahme in Betrieb genommen werden.

## **Abnahme**

## **§ 22**

<sup>1</sup>Für den Abwasserkataster sind dem Gemeinderat bei der Bauendkontrolle die Ausführungspläne im Doppel abzugeben. Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Abwasserleitungskatasters beauftragte Stelle auf dessen Kosten anordnen.

## **Ausführungspläne**

## IV. TECHN. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

### § 23

### Richtlinien und Normen

<sup>1</sup>Es sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 : Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- SIA Empfehlung V190: Kanalisation
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)

<sup>2</sup>Die oben angeführten Richtlinien und der Ordner "Siedlungsentwässerung" stehen auf der Gemeindekanzlei Mandach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### § 24

### Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 25

### Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

#### a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

#### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grund-

wasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist der GEP und der Ordner „Siedlungsentwässerung“ massgebend.

<sup>2</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## **§ 26**

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## **Einzelreinigung häuslicher Abwässer**

## **§ 27**

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## **Einleitungsbewilligung**

<sup>2</sup>Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## **§ 28**

<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 29**

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **Landwirtschafts- betriebe**

## **Haftung**

## V. ABGABEN

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 30

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Aenderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG und Art. 61 GSchG);
- c) Leistungen und Beiträge der Gemeinde.

#### Finanzierung der Abwasseranlagen

#### § 31

<sup>1</sup>Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren "einmalige Abgaben"
- b) Erschliessungsbeiträge "einmalige Abgaben"
- c) Jährliche Benützungsgebühren

#### Arten der Abgaben

<sup>2</sup>Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Aenderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

## **§ 32**

## **Erhebung der Abgaben**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die provisorische Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der eingegebenen Baukosten.

<sup>2</sup>Nach definitiver Schätzung der Baute setzt der Gemeinderat die einmaligen Abgaben durch eine definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung oder, wo notwendig, durch Beitragsplan fest.

<sup>3</sup>Die einmaligen Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe gemäss Tarifblatt im Anhang zu verzinsen.

## **§ 33**

## **Verjährung**

<sup>1</sup>Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

<sup>2</sup>Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

<sup>3</sup>Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78a VRPG.

## **§ 34**

## **Schuldner, Sicherstellung**

<sup>1</sup>Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben verlangen. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

<sup>3</sup>Für rechtskräftig festgesetzte Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren besteht auf Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Abwasseranlagen bzw. durch den Anschluss Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (§ 47 EG GSchG).

### **§ 35**

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Gebühren, Beiträgen und einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss Tarifblatt im Anhang erhoben.

### **Verzugszins**

### **§ 36**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

### **Ausnahmen**

### **§ 37**

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich auf den Abgaben erhoben und ist mit diesen zur Zahlung fällig.

### **Mehrwertsteuer**

### **§ 38**

Die Anschluss- und Benützungsgebühren auf dem Tarifblatt im Anhang werden durch die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen der Eigenwirtschaftlichkeit des Bereiches Abwasser festgelegt.

### **Gebührenanpassung**

## **2. Anschlussgebühr**

### **§ 39**

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, basierend auf dem Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute.

### **Bemessung**

<sup>2</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie zum Beispiel ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge auf die Gebührenansätze erheben. Er kann sich auf Kosten des Grundeigentümers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr kann um 25 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss § 25 vorschriftsgemäss direkt abgeleitet oder versickert wird.

<sup>4</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen), unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

<sup>5</sup>Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins, Parkplätze usw.) die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr aufgrund der aufgewendeten Baukosten und dem Tarifblatt im Anhang in Rechnung gestellt.

#### **§ 40**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup>Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 300.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) Fr. 500.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen;
- c) Fr. 500.-- für abflusslose Gruben mit landwirtschaftlicher Verwertung.

#### **§ 41**

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die

#### **Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen**

#### **Ersatzbauten, Zweckänderungen**

volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

## **§ 42**

<sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit der Schlusskontrolle gemäss Gemeindebauordnung.

## **Eintritt der Zahlungspflicht**

### **3. Erschliessungsbeiträge**

## **§ 43**

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen.

## **Anwendung**

## **§ 44**

<sup>1</sup>Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

<sup>2</sup>Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.

## **Finanzierung durch Gemeindebeschluss**

## **§ 45**

<sup>1</sup>Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften.

## **Zahlungspflicht**

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>3</sup>Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit gemäss Tarifblatt im Anhang zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 46**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Abwasseranlagen zur Baugebietserschliessung auf eigenen Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG sinngemäss.

<sup>2</sup>Die Leitungen müssen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

## **Erschliessungsbeiträge ausserhalb des Baugebietes**

## **§ 47**

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

<sup>2</sup>Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzonen, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben. (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

<sup>3</sup>Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

## **Finanzierung durch Private**

## **Grundsatz**

## **4. Benützungsgebühren**

### **§ 48**

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Höhe pro m<sup>3</sup> Frischwasser ist auf dem Tarifblatt im Anhang geregelt.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

### **§ 49**

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann ratenweise Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

<sup>3</sup>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

### **§ 50**

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

**Berechnung**

**Erhebung**

**Erneuerungs-  
finanzierung**

## **VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### **§ 51**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **Beschwerde**

### **§ 52**

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### **Vollstreckung, Verwaltungszwang**

### **§ 53**

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

### **Strafbestimmungen**

<sup>2</sup>Bei Uebertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 54

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Mandach vom 05. Juli 1967 aufgehoben.

### Inkrafttreten

### § 55

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### Uebergangs- bestimmungen

Von der Gemeindeversammlung  
beschlossen am:

**05. Dezember 1997**

Der Gemeindeammann:  
R. Märki-Huber

Die

Gemeindeschreiberin:

D. Hausherr-Schneider

Vom Baudepartement mit Er-  
mächtigung des Regierungsrates  
genehmigt am:

**13. Februar 1998**

Der Chef Stv Abteilung  
Umweltschutz:  
Dr. Philippe Baltzer

# Gemeinde Mandach

## Anhang zum Abwasserreglement

### Tarifgültigkeit

Bis zum 01.01.1998 gilt für alle Gebühren das alte Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften.

### Benützungsgebühr

- pro m<sup>3</sup> Frischwasser Fr. 1.--

### Ermässigung Benützungsgebühr gemäss § 48 Abs. 2

- pro Grossvieheinheit 20 m<sup>3</sup>

### Anschlussgebühren

- 1 % der Baukosten/Brandversicherungswert
- 2 % der Baukosten/Brandversicherungswert  
für gewerbliche und industrielle Bauten
- 2 % der aufgewendeten Baukosten  
für Gebäude- und Anlageteile, die keine  
ordentliche Gebäudeschätzung erhalten
- Minimalgebühr Fr. 100.--

### Verzugszins

Für ausstehende Zahlungsverpflichtungen wird ein Verzugszins von 6 % erhoben.

Die Mehrwertsteuer ist in obigen Gebühren nicht enthalten.